

Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. zu den Referentenentwürfen des BMJV

Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG)

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	3
2	Zielklärung: Was sollte ein modernes Familienrecht leisten?.....	4
3	Übergreifende Themen und Leerstellen der Entwürfe.....	5
3.1	Gleichberechtigte Elternschaft	5
3.2	Gewaltschutz.....	5
3.3	Das Gewaltschutzdilemma.....	6
3.4	Kindesentzug als Gewalthandlung	7
3.5	Konfliktdynamiken und -prävention	8
3.6	Modernisierung familiengerichtlicher Verfahren	9
4	Kommentierung zum Kindschaftsrecht (KiMoG)	9
4.1	Kindeswohl (§ 1626 BGB-E)	9
4.2	Kindeswille (§ 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E)	10
4.3	Gewaltbegriff (§ 1632 BGB-E)	11
4.4	Zumutbarkeit (§§ 1627 und 1682 BGB-E).....	11
4.5	Pflicht zur Rücksichtnahme (§§ 1627 und 1682 BGB-E)	12
4.6	Gemeinsame Sorge (§ 1629 ff. BGB-E)	13
4.7	Alltagsentscheidungen (§§ 1645 und 1646 BGB-E).....	13
4.8	Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB-E)	13
4.9	Elternvereinbarung (§ 1681 BGB-E)	14
4.10	Betreuungsmodelle (§ 1683 Abs. 3 BGB-E)	14
4.11	Umgangsausschluss (§ 1684 BGB-E)	15
4.12	Umgangspflegschaft und -begleitung (§§ 1685 und 1686 BGB-E)	16
4.13	Kosten des Umgangs (§ 1692 BGB-E)	17

5	Kommentierung zum Familienverfahrensrecht	17
5.1	Anhaltspunkte für häusliche Gewalt.....	17
5.2	Rechtsmittel im eA-Verfahren (§§ 57 und 68 FamFG-E)	18
5.3	Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG-E)	19
5.4	Amtsermittlungspflicht (§ 156a FamFG-E).....	19
5.5	Gespräche mit dem Verfahrensbeistand (§ 158d FamFG-E)	20
5.6	Fachkenntnisse von Familienrichtern (§ 23b Abs. 3 GVG-E)	20
6	Evaluation und wissenschaftliche Begleitung der Reform.....	21

1 Zusammenfassung

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. nimmt zu den Referentenentwürfen des BMJV – dem Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) und der Reform des Familienverfahrensrechts – gemeinsam Stellung. Die Entscheidung zur gemeinsamen Betrachtung ist sachlich geboten: Materielles Kindschaftsrecht und familiengerichtliches Verfahrensrecht sind in der Praxis untrennbar verzahnt – Regelungen zum Gewaltbegriff, zur Eingriffsschwelle und zu den Rechtsfolgen im BGB entfalten ihre Wirkung unmittelbar im Verfahren. Eine isolierte Betrachtung würde die systemischen Wechselwirkungen verdecken.

Wir erkennen den Reformbedarf an und begrüßen das Ziel, Kinder besser vor Gewalt zu schützen und gleichberechtigte Elternschaft zu stärken. Auch begrüßen wir den überfälligen Schritt in Richtung einer gemeinsamen Sorge von Anfang an. Die Stellungnahme kommt gleichwohl zu dem Ergebnis, dass beide Entwürfe in ihrer derzeitigen Fassung in wesentlichen Teilen hinter ihren eigenen Zielen zurückbleiben. Die Kritik konzentriert sich auf vier strukturelle Probleme:

1. Die Entwürfe kombinieren einen weit gefassten, unscharf konturierten Gewaltbegriff mit einer niedrigen Eingriffsschwelle und teils irreversiblen Rechtsfolgen. Dies erzeugt ein systemisches Fehlerrisiko in beide Richtungen.
2. Demgegenüber fehlen normative Gegengewichte gegen prozesstaktischen Missbrauch. Die Entwürfe schaffen erhebliche Verfahrensvorteile für denjenigen, der Gewalt behauptet – ohne Sanktionsmöglichkeit bei nachgewiesenen Falschbeschuldigungen und ohne Korrektiv für einseitige Wegzüge mit dem Kind, die faktisch folgenlos bleiben.
3. Die Entwürfe unterschätzen den Ressourcenbedarf erheblich. Die Ausweitung des Gewaltbegriffs und die Absenkung der Eingriffsschwelle werden zu einer deutlichen Zunahme strittiger Verfahren führen. Ohne substanzielle Investitionen in die Familiengerichtsbarkeit – auf deren chronische Überlastung der EU-Rechtsstaatsbericht 2024 ausdrücklich hinweist – droht eine Praxis der restriktiven Risikominimierung, die durch Zeitablauf zu dauerhaften Kontaktabbrüchen führen wird.
4. Zentrale systemische Querbezüge bleiben ungelöst: Die Verknüpfung der Betreuungsmodelle mit einem künftigen unterhaltsrechtlichen Stufenmodell birgt strukturelle und finanzielle Fehlanreize; die Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter bleibt fakultativ statt obligatorisch; ein Kinderverbundverfahren, das Kindschafts-, Sorge- und Unterhaltsverfahren zusammenführt, fehlt weiterhin.

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. fordert eine gezielte Nachbesserung beider Entwürfe und eine stärkere Orientierung an bereits existierenden internationalen Modellen aus Australien, Österreich, Schweden, Dänemark, Portugal, Norwegen, Irland und den Niederlanden, denen eine Modernisierung des Familienrechts bereits vor Jahren erfolgreich gelungen ist.

2 Zielklärung: Was sollte ein modernes Familienrecht leisten?

Bevor wir auf die Details der Entwürfe eingehen, möchten wir zunächst formulieren, was ein modernes Familienrecht leisten sollte. Denn trotz aller guten Absichten fehlt eine derartige Zielklärung bisher offenbar.

Ein zeitgemäßes Kindschaftsrecht sollte von der Grundprämisse ausgehen, dass beide Eltern gleich wichtig und auch gleich geeignet sind. Im Grundgesetz ist dieses Prinzip einer gleichberechtigten Elternschaft in Art. 3 und Art. 6 Abs. 2 GG bereits angelegt, das geltende Familienrecht setzt dies jedoch nicht um.

In Fällen, in denen Elternteile der Grundannahme der Geeignetheit nicht gerecht werden, hat der Staat im Rahmen seiner Garantenstellung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG das Wohl des Kindes zu schützen. Dies umfasst sowohl den Schutz vor physischer Gewalt als auch vor psychischer Gewalt im Sinne eines destruktiven Elternhandelns, schwerer Loyalitätskonflikte oder Kindesentzug.

Ein modernes Unterhaltsrecht sollte das Existenzminimum von Kindern und Eltern garantieren. Es bezieht die finanziellen Ressourcen beider Eltern mit ein und würdigt ihre Betreuungsleistungen anteilig und gleichwertig.

Ein effektives Verfahrensrecht muss die Besonderheiten der Kindesentwicklung berücksichtigen. Es sollte Maßnahmen der Konfliktprävention und der Mediation vorsehen, da einvernehmlich geschlossene Vereinbarungen dem Kindeswohl in aller Regel mehr entsprechen und nachhaltiger sind als einseitige Beschlüsse. Falls sich ein streitiges Verfahren nicht vermeiden lässt, ermöglicht es Familienrichtern, dieses beschleunigt durchzuführen und Beschlüsse mit Rechtsmitteln auch wirksam durchzusetzen.

Familienrichtern muss ihre besondere Verantwortung für Kinder und deren Persönlichkeitsentwicklung bewusst sein. Ihre Aus- und Fortbildung sollte einen höheren Anteil an psychologischen Kompetenzen enthalten, die ihnen einen souveränen Umgang mit Konfliktodynamiken ermöglichen. Sie müssten dann auch nur im Ausnahmefall auf externe Sachverständige zurückgreifen.

Ein modernes Familienrecht verfolgt einen ganzheitlichen und rechtsgebietsübergreifenden Ansatz. Es gibt einen Systemrahmen, innerhalb dessen Eltern individuelle Regelungen gleichberechtigt, einvernehmlich und ohne sachfremde Fehlanreize vereinbaren können. Die Prävention von Konflikten ist hierbei eine zentrale Aufgabe des Gesetzgebers. Im Konfliktfall sollte das Familiengericht so handeln können, dass es Kinder schützt, konstruktives Elternhandeln unterstützt und eskalierendes oder gar gewalttätiges Verhalten effektiv sanktioniert.

Diese Ziele können mit dem gegenwärtigen Familienrecht oftmals nicht erreicht werden. Die vorliegenden Entwürfe stellen an vielen Stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar, haben aber Leerstellen beim wichtigen Thema der Konfliktprävention und gehen viele langjährig bekannte Probleme und Konfliktodynamiken nicht an.

3 Übergreifende Themen und Leerstellen der Entwürfe

3.1 Gleichberechtigte Elternschaft

Das geltende Familienrecht sieht eine Hierarchisierung der Eltern in Betreuungs- und Umgangselternteil beziehungsweise Unterhaltsberechtigte und -verpflichtete vor, die jeweils mit unterschiedlichen Rechtspositionen verbunden sind. Selbst Eltern, die in der Partnerbeziehung eine gleichberechtigte Elternschaft aktiv gelebt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Trennung in entsprechende rechtliche Dichotomien eingeteilt. Diese strukturelle Ungleichbehandlung wirkt nachvollziehbar konfliktfördernd.

Bereits im Jahr 2019 wurde daher im Thesenpapier der vom damaligen BMJ beauftragten „Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht“ gefordert, diese Hierarchisierung im Sinne einer gleichberechtigten Elternschaft aufzuheben.¹ Die vorliegenden Gesetzesentwürfe zitieren vielfach aus diesem Arbeitspapier, setzen die bereits damals empfohlene rechtliche Gleichstellung beider Eltern als Betreuungselternteile – bei gegebenenfalls unterschiedlichen Betreuungsanteilen – jedoch nicht um. Lediglich die gemeinsame Sorge ab Vaterschaftsanerkennung ist als Schritt in die richtige Richtung zu werten, doch auch dieser ist mit einem einseitigen Widerspruchsrecht versehen.

Die fortgesetzte Hierarchisierung von Eltern im Familienrecht fördert Konflikte und ist mit der gesellschaftlichen Realität nicht mehr vereinbar.

3.2 Gewaltschutz

Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht und dessen Durchsetzung somit uneingeschränkt zu befürworten. Bei schweren und eindeutigen Gewalthandlungen eines Elternteils waren Sanktionen und Schutzmaßnahmen bisher teilweise nicht ausreichend effektiv. Die vorliegenden Entwürfe bringen hier tatsächlich deutliche Verbesserungen.

Auch ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf des KiMoG erstmals sowohl eine Definition von häuslicher Gewalt enthält als auch einen Prüfkatalog für eine qualifizierte Risikoeinschätzung (§ 1632 BGB-E).

Zu kritisieren ist jedoch der Verzicht auf eine eigenständige Gewaltdefinition in § 1632 BGB-E. Der vorgenommene Bezug zur Istanbul-Konvention (Art. 3 b IK) erscheint aufgrund der dortigen Tautologie als rechtsstaatlich ungeeignet und vor allem politisch motiviert.

Allein aufgrund der massiven Rechtsfolgen muss eine rechtsstaatliche Gewaltdefinition klar abgrenzbar, objektivierbar und handlungsorientiert sein.

Die Gesetzesentwürfe sind – im Gegensatz zum Gewalthilfegesetz – geschlechtsneutral gestaltet, was sehr zu begrüßen, mit Blick auf Art. 3 GG aber auch verfassungsrechtlich geboten ist.² Gleichzeitig entsteht der Eindruck (z. B. § 1684 BGB-E), dass Schutzmechanismen vor allem gegen den „Umgangselternteil“ gerichtet sind.

Ein effektiver und rechtsstaatlicher Gewaltschutz wirkt allseitig, unabhängig von Geschlecht oder Betreuungsanteil. Es muss klargestellt werden, dass auch auf Gewalthandlungen des

¹ https://landesfamilienrat.de/wp-content/uploads/2020/09/102919_Thesen_AG_SorgeUndUmgangsrecht.pdf (Thesen 22 und 27)

² Die Forderungen einiger Frauen-, Alleinerziehenden- und auch Wohlfahrtsverbände nach einer geschlechtsspezifischen Gesetzgebung muss man an dieser Stelle wohl als nicht mehr mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar bezeichnen.

sogenannten „Betreuungselternteils“ nach § 1684 BGB-E zu reagieren ist und hier auch ein vorübergehender Obhutswechsel im Rahmen eines eA-Verfahrens zum Schutz des Kindes in Betracht kommt.

Weiter ist klarzustellen, dass die Betreuung durch den anderen Elternteil als zweite Schutzperson einer Fremdunterbringung vorzuziehen ist, soweit keine kindeswohl-relevanten Gründe diesem Grundsatz widersprechen.

3.3 Das Gewaltschutzdilemma

In Trennungskonflikten kommt es oftmals zu nicht aufklärbaren, teilweise gegenseitigen Gewaltvorwürfen. Diese Fälle stellen in der familiengerichtlichen Praxis eine erhebliche Herausforderung dar. Gerichte müssen hier zwischen Gewaltschutz und Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung abwägen. Bei diesem *Gewaltschutzdilemma* stehen zwei mögliche Fehlentscheidungen einander gegenüber.

- *Unterschutz*: Tatsächliche Gewalt wird als bloßer Beziehungskonflikt behandelt und das Kind bzw. der andere Elternteil durch Hinwirken auf Einvernehmen und kontakt-erhaltende Maßnahmen wiederholt einer Gewaltsituation ausgesetzt.
- *Überrestriktion*: Ein unbelegter oder instrumentalisierte Vorwurf wird als erwiesen behandelt. Es folgt ein ungerechtfertigter Kontaktabbruch mit Eingriff in das Beziehungsrecht des Kindes (Art. 9 UN-KRK) und das Elternrecht (Art. 6 GG).

Jede Stellschraube, die den einen Fehler senkt, hebt tendenziell den anderen. In den Gesetzentwürfen wird daher nachvollziehbar versucht, das Fehlerrisiko durch einen Dreiklang an Maßnahmen zu reduzieren:

1. Irrtumswahrscheinlichkeit durch Sachaufklärung verringern (Amtsermittlungspflicht nach § 156a FamFG-E mit Prüfkatalog nach § 1632 BGB-E)
2. Kosten eines Irrtums durch abgestufte und umkehrbare Mittel begrenzen (Umgangsbegleitung nach § 1685 BGB-E, Umgangspflegschaft nach § 1686 BGB-E, zeitlich begrenzte Einschränkung des Kontakts nach § 1684 Abs. 1 BGB-E)
3. Überprüfung und Korrektur ermöglichen (Beschwerdeverfahren nach § 68 FamFG-E)

Das unvermeidbare Restrisiko einer Fehlentscheidung muss der Gesetzgeber durch eine politische Wertentscheidung verteilen. Und hier urteilen die Entwürfe mit ihren Bezügen auf die Istanbul-Konvention und die geschlechtsspezifischen Schwerpunktsetzungen der GREVIO-Berichte nicht neutral, sondern neigen sich unter Unsicherheit zugunsten des Gewaltschutzes. Sie akzeptieren in ihrer Konzeption also ein höheres Überrestriktionsrisiko, um das Unterschutzzisiko zu senken. Eine redliche Bewertung müsste diese Gestaltungswahl als politische Wertentscheidung benennen, nicht als gelöstes Problem.

Die Betonung des Gewaltschutzes gegenüber dem Beziehungsschutz wäre zu akzeptieren, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlentscheidungen wirksam wären. Aufgrund der personellen und finanziellen Situation im familiengerichtlichen Umfeld erscheint dies jedoch illusorisch.

Zudem haben selbst vorsätzliche Falschbeschuldigungen kaum rechtliche Konsequenzen.³

³ Die Erfahrung unserer Mitglieder ist, dass prozesstaktische Falschbeschuldigungen in Deutschland regelhaft strafrechtlich nicht verfolgt oder umstandslos eingestellt werden. Auch Vertreter der gerichtsnahen

3.4 Kindesentzug als Gewalthandlung

Der 10. Familienbericht der Bundesregierung stellt fest, dass Kontaktabbrüche zwischen Kind und zweitem Elternteil in Deutschland sehr viel häufiger sind, als in anderen EU-Ländern.⁴ Dementsprechend wird in den Empfehlungen eindringlich eine Verbesserung der Situation gefordert.⁵

Einer der Hauptgründe für Kontaktabbrüche ist die Verhinderung des Kontakts durch den hauptbetreuenden Elternteil, insbesondere auch durch einseitige Wegzüge mit dem Kind. Liegt hier bei gemeinsamer Sorge keine Zustimmung und auch kein richterlicher Beschluss vor, so muss man in diesen Fällen von rechtswidriger Verbringung des Kindes oder auch schlicht von Kindesentzug sprechen.

Aus der Erfahrung unserer Mitglieder haben einseitige Wegzüge zur Distanzschaffung im deutschen Rechtssystem keine wahrnehmbaren Konsequenzen. Es findet weder eine Rückführung statt, wie sie in anderen westlichen Ländern üblich ist, noch erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung nach § 235 StGB.⁶ Vor diesem Hintergrund ist die hohe Zahl an Kontaktverlusten zu einem Elternteil nicht verwunderlich, sondern eine zwingend logische Folge der Rechtspraxis. Derartige Fälle werden entweder nach einer der Dringlichkeit nicht angemessenen Verfahrensdauer über das Prinzip einer dann herrschenden neuen Kontinuität verstetigt oder ausgesessen, also durch Präjudizierung wegen Zeitablauf entschieden. Die vorliegenden Entwürfe vermeiden jegliche Befassung mit dieser langjährig bekannten Problematik.

Demgegenüber ist im österreichischen Recht der Schutz vor widerrechtlicher Verbringung als Bestandteil des Kindeswohls definiert (vgl. § 138 Nr. 8 ABGB).⁷ Auch im schwedischen Familienrecht, das beim Gewaltschutz einen ähnlich hohen Standard wie Spanien hat, ist diese Form des Kindesentzugs explizit als Gefährdungstatbestand gegen das Kindeswohl genannt (§ 2a in Kapitel 6 des Föräldräbalk).⁸

Im deutschen Familienrechtswesen wird das Kind dagegen in der praktischen Rechtsanwendung vielfach immer noch als „Eigentum des Betreuungselternteils“ und somit als Objekt wahrgenommen, obwohl doch die rechtliche Subjektstellung des Kindes inzwischen unbestritten sein sollte. Eine Kindschaftsrechtsreform mit dem Schwerpunkt Gewaltschutz muss diese Problemlage adressieren, denn der Verlust des sozialen Umfelds und wichtiger Bezugspersonen durch einseitige Wegzüge hat immer einen einschneidenden, negativen Einfluss auf die Psyche und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

Einseitige Distanzschaffung mit dem Ziel eines Kontaktabbruchs ist psychische Gewalt gegen das Kind. Wir fordern daher, den Schutz vor rechtswidriger Verbringung explizit in die Kindeswohldefinition aufzunehmen, wie dies bereits in Österreich und Schweden der Fall ist.

Professionen haben auf diese Realität an den Familiengerichten in der virtuellen Veranstaltung des BMJV am 15.06.2026 mehrfach explizit hingewiesen. § 164 StGB scheint im Rahmen von Familienverfahren wirkungslos.

⁴ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014510.pdf>, dort Kapitel 2.3, S. 110 ff.

⁵ Ebenda, Kapitel 8.1, S. 369 f.

⁶ Auch diese Rechtspraxis wurde in der virtuellen Veranstaltung des BMJV am 15.06.2026 mehrfach benannt.

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P138/NOR40146725>

⁸ <https://www.lagar.se/lag/sfs-1949-381/kapitel-6/>

3.5 Konfliktdynamiken und -prävention

Das bisherige Kindschafts- und Familienverfahrensrecht besitzt den zentralen Fehlanreiz, dass es einseitig eskalierende und somit Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen eines Elternteils nicht begrenzt, sondern belohnt.

So wird auch in den vorliegenden Entwürfen die Qualität der elterlichen Kommunikation als maßgeblich für den Kontaktumfang zum Kind herangezogen (§ 1683 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E). Die auch in der Rechtspraxis häufige Annahme „Die Eltern können nicht kommunizieren.“ führt jedoch dazu, dass ein Elternteil für das Verhalten des anderen mitverantwortlich gemacht wird, was strategisches Konfliktverhalten begünstigt.

Statt der Begrenzung von strategischer Eskalation erfolgt seitens der Familiengerichte mit dem Mantra „Das Kind muss zur Ruhe kommen.“ im nächsten Schritt dann der Ausschluss des anderen, oftmals um Deeskalation bemühten Elternteils.

In strittigen Kindschaftsverfahren profitieren daher nicht selten diejenigen Elternteile, die Kommunikation verweigern, Konflikte eskalieren lassen oder Umgangskontakte dauerhaft behindern, die sich also in hohem Maße Kindeswohlwidrig verhalten. Dieser auch als „Konfliktveto“ bekannten Dynamik wird in der familiengerichtlichen Praxis vielfach nicht sachgerecht begegnet.

Die Entwürfe enthalten eine Reihe von Maßnahmen gegen Gewalthandlungen. Es fehlt jedoch die Klarstellung, dass auch bewusst eskalierendes Streitverhalten psychische Gewalt gegen das Kind ist, da es dieses in einen Loyalitätskonflikt treibt.

Eine weitere Leerstelle der Entwürfe ist die Konfliktprävention. Bei Trennungen hat sich demgegenüber in vielen westlichen Ländern ein vorgerichtliches Familienverfahren mit verpflichtender Mediation bewährt. Entsprechende Ansätze waren mit dem *Cochemer Modell* oder der *Warendorfer Praxis* auch in Deutschland erfolgreich.

Weltweit herausragend in dieser Hinsicht ist das Konzept der *Family Relationship Centres* in Australien.⁹ Diese sind als Erstanlaufstellen konzipiert und sollen Eltern helfen, Konflikte möglichst einvernehmlich und kindorientiert zu lösen, bevor ein oft belastendes Gerichtsverfahren notwendig wird. Zudem erweisen sich einvernehmlich im Rahmen einer Mediation geschlossene Vereinbarung häufig als belastbarer als einseitige Beschlüsse.

Sicher können nicht alle Elternkonflikte durch Mediation gelöst werden. Jedoch liegen beim Eintritt in ein strittiges Verfahren dann bereits eine Reihe von Erkenntnissen und Vorarbeiten vor, die dieses dann erleichtern und beschleunigen.

In das Familienverfahrensrecht sollten daher geeignete Regelungen zur vorgerichtlichen Mediation aufgenommen werden. Auch sollten dort gewonnene Erkenntnisse im Falle eines strittigen Verfahrens dem Familiengericht zugänglich sein, ähnlich der bereits heute üblichen Beteiligung des Jugendamtes.

⁹ <https://www.ag.gov.au/sites/default/files/2025-06/operational-framework-for-family-relationship-centres-2025.pdf>

3.6 Modernisierung familiengerichtlicher Verfahren

Abschließend möchten wir noch zwei weitere Maßnahmen der Modernisierung und der Steigerung des Verfahrenseffizienz thematisieren, die in den vorliegenden Reformentwürfen leider nicht angesprochen werden.

Kinderverbundverfahren

Die bereits 2019 von der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht des damaligen BMJ geforderte Zusammenfassung familienrechtlicher Verfahren zum „Kinderverbundverfahren“ wird wiederum nicht aufgegriffen. Es ist den betroffenen Eltern nicht mehr vermittelbar, dass teilweise drei Aktenzeichen (Sorge, Umgang und Unterhalt) mit entsprechender Redundanz und Kostenskalierung zum gleichen Kind eröffnet werden, statt alle Belange in einem Termin zu entscheiden. Diese Trennung ist weder zeitgemäß, noch effizient, noch kindgerecht.

Wir fordern, die langjährig auch von den Berufsverbänden geforderte Zusammenlegung der verschiedenen familienrechtlichen Verfahrensarten zum Kinderverbundverfahren endlich umzusetzen.

Videoaufzeichnung von Kindesanhörungen

Die Beteiligung am familiengerichtlichen Verfahren ist für Kinder nachvollziehbar sehr belastend. Auch wenn die Entwürfe eine mögliche Verfahrensbeteiligung ab dem 14. Lebensjahr vorsehen, so bleibt doch die Frage nach einem kindgerechten Umgang mit jüngeren Kindern.

Die bisherige Lösung ist die indirekte Einbeziehung durch Dritte (Verfahrensbeistand, Richterbefragung, Jugendamt, Zeugenaussagen). Von Nachteil ist hier, dass die Darstellungen des Kindes den Verfahrensbeteiligten nur durch Interpretation Dritter zugänglich sind. Hierbei kann es – bewusst oder unbewusst – zur Fehlinterpretation bis hin zur Aussageverfälschung kommen.

Es stellt sich die Frage, warum im Familienverfahrensrecht nicht zumindest die Möglichkeit einer Videoaufzeichnung von Kindesanhörungen vorgesehen wird. Hiermit hat man im Strafrecht mit den Childhood-Häusern bereits gute Erfahrungen gemacht.¹⁰

Wir fordern, die Möglichkeit einer Online-Anhörung des Kindes und die Videoaufzeichnung von Kindesanhörungen zu prüfen und ggfs. in das Familienverfahrensrecht aufzunehmen.

4 Kommentierung zum Kindschaftsrecht (KiMoG)

4.1 Kindeswohl (§ 1626 BGB-E)

Die erstmalige Legaldefinition des bisher unbestimmten Rechtsbegriffs des Kindeswohls ist sehr zu begrüßen und scheint an die Regelungen anderer europäischer Länder angelehnt. Der Katalog umfasst die Grundbedürfnisse und Rechte von Kindern nach UN-KRK. Jedoch ist das Thema Beziehungsschutz bzw. Bindungserhalt deutlich untergewichtet.

Bezüglich der Problematik der rechtswidrigen Verbringung ist absehbar, dass die einzige den Beziehungsschutz adressierende Regelung des § 1626 Abs. 3 Nr. 9 BGB-E, nämlich das

„[Recht des Kindes] auf Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,“

¹⁰ <https://www.childhood-de.org/childhood-haus/konzept/>

in der familiengerichtlichen Praxis wie bisher vor allem auf die neue, durch einen Elternteil widerrechtlich geschaffene Realität bezogen wird. Die bisherige Situation der faktischen Rechtlosigkeit bei Kindesentzug bliebe hier erhalten (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4).

Wir sehen, dass der Kontakterhalt zu beiden Eltern und die Vermeidung von Loyalitätskonflikten an anderer Stelle bereits funktional angelegt sind (etwa in § 1680 Abs. 2 und § 1682 BGB-E sowie in der Begründung zu § 1626 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E). Es bleibt aber die Frage, warum auf eine ausdrückliche Verankerung in der Kindeswohldefinition verzichtet wurde und weshalb der Schutz vor rechtswidriger Verbringung als eigenständiger Kindeswohlbelang weiterhin vollständig fehlt.

Wir fordern daher, die wichtigen Punkte Nr. 8 bis 10 der Kindeswohldefinition in § 138 des österreichischen ABGB, also

- **Schutz vor rechtswidriger Verbringung,**
- **Kontakterhalt des Kindes zu beiden Eltern sowie**
- **Vermeidung von Loyalitätskonflikten**

ausdrücklich in den Kindeswohlkatalog des § 1626 Abs. 3 BGB-E aufzunehmen.

4.2 Kindeswille (§ 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E)

Der Entwurf sieht vor, dass zum Kindeswohl auch die Berücksichtigung des Willens des Kindes unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung sowie seiner Perspektive gehört. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Kindeswille ist ein wichtiger Bestandteil der Kindeswohlprüfung und darf in familiengerichtlichen Verfahren nicht übergangen werden.

Gleichzeitig darf der im Verfahren geäußerte Kindeswille nicht isoliert oder schematisch bewertet werden. Gerade in hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsverfahren können Kinder in erhebliche Loyalitätskonflikte geraten. Sie können offenem oder verdecktem Erwartungsdruck ausgesetzt sein oder sich aus Abhängigkeit, Angst oder Schuldgefühlen heraus einem Elternteil anpassen. Auch bewusste oder unbewusste Beeinflussung durch einen Elternteil kann die Willensäußerung des Kindes prägen.

Es sollte klargestellt werden, dass der Kindeswille im Zusammenhang mit dem gesamten Kindeswohl, den Bindungen des Kindes, seiner Entwicklungssituation sowie möglichen Loyalitätskonflikten oder Beeinflussungen zu bewerten ist.

Wir regen daher folgende Ergänzung von § 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E an:

„Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Entwicklungssituation, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, sowie der Umstände der Willensbildung; oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,“

Jedenfalls sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden, dass ein geäußelter Kindeswille nicht ohne fachliche Einordnung seiner Entstehungsbedingungen zur Grundlage weitreichender Kontaktbeschränkungen oder dauerhafter Kontaktabbrüche gemacht werden darf.

4.3 Gewaltbegriff (§ 1632 BGB-E)

Die Definition häuslicher Gewalt ist zentral, da sich hieraus massive und in Teilen irreversible Rechtsfolgen für Eltern und Kinder ergeben können. Eine rechtsstaatlich einwandfreie Definition knüpft an objektivierbare Handlungen an, wie es auch in § 1 GewSchG der Fall ist.

Der Entwurf verzichtet auf eine eigenständige Definition und verweist auf Art. 3 b der Istanbul-Konvention. Wir sehen diesen Bezug als primär politisch motiviert und nicht ausreichend von rechtsstaatlichen Erwägungen getragen.

Die Gewaltdefinition des Art. 3 b IK ist tautologisch und erklärt Gewalthandlungen mit Gewalt. Dies verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

Auch die hier implizit vorgenommene Ausweitung um „wirtschaftliche Gewalt“ wirkt erhebliche Abgrenzungsfragen auf, auf die wir bereits vorab anhand von Fallbeispielen hingewiesen haben.¹¹

Wir fordern daher, von einer Erweiterung um den ufer- und konturlosen Begriff der „wirtschaftlichen Gewalt“ abzusehen.

Des Weiteren möchten wir auf das vom BMJV selbst herausgegebene „*Handbuch der Rechtsförmlichkeit*“ verweisen.¹² Dieses fordert eine eindeutige, einheitliche und überschneidungsfreie Verwendung von Begriffen. Tautologien und logische Zirkelschlüsse widersprechen dem hier verankerten Gebot der Normenklarheit und Normenknappheit.

In Summe halten wir die in § 1632 Abs. 1 BGB-E vorgenommene Definition für dem Subsumtionsprinzip nicht ausreichend zugänglich und rechtsstaatlich nicht tragfähig.

Eine rechtsstaatliche einwandfreie Gewaltdefinition ist handlungsbasiert und objektivierbar, wie dies auch in § 1 GewSchG umgesetzt ist. Auf dieser Basis möchten wir folgenden Alternativtext für § 1632 Abs. 1 BGB-E vorschlagen:

„Häusliche Gewalt ist die vorsätzliche und widerrechtliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit, der Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung oder der psychischen Integrität einer Person durch eine andere Person, mit der diese in einer gegenwärtigen oder ehemaligen familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung steht oder einen gemeinsamen Haushalt teilt oder geteilt hat.“

Wir möchten abschließend nochmals auf die massiven Rechtsfolgen der Gewaltdefinition hinweisen. Mit einem unscharfen oder gar beliebigen Gewaltbegriff ist niemandem gedient.

4.4 Zumutbarkeit (§§ 1627 und 1682 BGB-E)

Der Begriff der Zumutbarkeit ist in den Regelungen zur Sorge und Umgang zentral, denn naturgemäß haben Elternteile in Trennungssituationen sehr unterschiedliche Ansichten, was „zumutbar“ ist. Das hier bestehende Konfliktpotenzial ist offenkundig.

¹¹ Siehe hierzu Frage 12 unseres Fragenkatalogs, der dem BMJV im Vorfeld der virtuellen Veranstaltung am 15.06.2026 zugegangen ist. https://vaeteraufbruch.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/VAFK_FragenkatalogKiMoG.pdf

¹² <https://hdr4.bmj.de/Webs/HDR/DE/Inhaltsuebersicht/inhaltsuebersicht.html?nn=167640>

Bereits aus Gründen der Konfliktprävention muss der Begriff der Zumutbarkeit im Gesetz definiert werden, wie dies auch beim Kindeswohl und beim Gewaltbegriff erfolgt. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist hier nicht ausreichend.

Daher möchten wir anregen, die Regelung des § 1627 BGB-E um einen vierten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Eine Pflicht, Maßnahme oder Verhaltensanforderung ist einem Elternteil im Rahmen seiner Sorge- oder umgangsrechtlichen Verantwortung zumutbar, wenn sie unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls von ihm physisch, psychisch und wirtschaftlich erbracht werden kann, ohne seine eigene Existenz oder Grundrechte unverhältnismäßig zu gefährden, und sofern die Erfüllung dieser Anforderung dem Wohl des Kindes dient oder dessen Gefährdung abwendet.“

Eine solche, der Subsumtion zugängliche Definition würde auch der oben bereits beschriebenen Dynamik des Konfliktvetos entgegenwirken (vgl. Abschnitt 3.5).

4.5 Pflicht zur Rücksichtnahme (§§ 1627 und 1682 BGB-E)

Die im Entwurf vorgesehene Pflicht der Eltern, das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht zu beeinträchtigen und die Erziehung nicht zu erschweren, ist für Trennungsfamilien von erheblicher Bedeutung. In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass selbst offensichtlich kindeswohlschädliche Verhaltensweisen keine oder nur unzureichende Konsequenzen haben. Auf Basis unserer langjährigen Erfahrung sind hier insbesondere zu nennen:

- Informationsverweigerung
- Kontaktvereitelung
- Induktion von Loyalitätskonflikten durch systematische Abwertung des anderen Elternteils
- Vorsätzlich unzutreffende Gewaltvorwürfe mit dem Ziel eines familiengerichtlichen Kontaktausschlusses

Im Gesetzesentwurf fehlt es an wirksamen Reaktionsmöglichkeiten, wenn ein Elternteil wiederholt gegen die Rücksichtnahmepflicht verstößt. Im Sinne einer wirksamen Begrenzung von Elternkonflikten wäre doch zumindest die Einleitung eines Prüfverfahrens sinnvoll, ob die an den Tag gelegten Verhaltensweisen eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB-E darstellen.

Wir möchten daher dringend anregen, die Regelungen des § 1627 BGB-E um folgenden Passus zu ergänzen:

„Ein dokumentierter, wiederholter Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1627 Abs. 3 BGB-E oder § 1682 BGB-E stellt einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII dar und ist vom zuständigen Jugendamt zu prüfen.“

Eine Pflicht zur Rücksichtnahme ohne jede Sanktionsmöglichkeit ist rechtspraktisch wirkungslos und trägt nicht zum Rechtsfrieden bei.

4.6 Gemeinsame Sorge (§ 1629 ff. BGB-E)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern erleichtern will. Es entspricht der Lebenswirklichkeit vieler Familien, dass Väter von Anfang an Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

Der Entwurf sieht hier einerseits eine Widerspruchslösung vor (§ 1629 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1630 BGB-E), behält aber auch die bisherige Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeerklärung (§ 1629 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1631 BGB-E) bei, die auch vorgeburtlich abgegeben werden kann (§ 1631 Abs. 2 BGB-E).

Bei der Erlangung der gemeinsamen Sorge über den Rechtsweg besteht die Grundannahme, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl am besten dient, soweit dem keine nachprüfbaren Gründe entgegenstehen (§ 1634 Abs. 1 BGB-E).

Auch wenn wir im Grundsatz die unmittelbare gemeinsame Sorge kraft Geburt für richtig halten, so ist die vorliegende Regelung doch ein wichtiger und richtiger Schritt in Richtung einer gleichberechtigten Elternschaft von Anfang an und sehr zu begrüßen.

4.7 Alltagsentscheidungen (§§ 1645 und 1646 BGB-E)

Wir begrüßen, dass der Entwurf die Entscheidungsbefugnisse getrenntlebender Eltern während der jeweiligen Betreuungszeit klarer regelt. Die vorgesehene Befugnis, Angelegenheiten des täglichen Lebens während des eigenen Betreuungszeitraums allein entscheiden zu können, ist praxisnah und geeignet, unnötige Konflikte zu vermeiden.

Wer ein Kind tatsächlich betreut, muss im Alltag handlungsfähig sein. Es ist daher auch richtig, dass § 1646 BGB-E einem nicht sorgeberechtigten Elternteil Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung einräumt. Dies trägt der Lebenswirklichkeit Rechnung, dass Betreuung Verantwortung begründet und das Kind während dieser Zeit auf handlungsfähige Bezugspersonen angewiesen ist.

Zur allseitigen Klarheit regen wir an, in die Gesetzesbegründung typische Beispiele für Angelegenheiten des täglichen Lebens, Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung aufzunehmen.

4.8 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB-E)

Die Novellierung des § 1666 BGB erscheint gelungen und als sinnvoll in seiner Struktur. Einerseits wird der Maßnahmenkatalog des Absatz 3 deutlich erweitert, was den Familiengerichten mehr Reaktionsmöglichkeiten eröffnet. Andererseits werden in Absatz 2 erstmalig Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen definiert. Diese Prüfkriterien im Sinne einer geeigneten Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sind unbedingt notwendig, da es sich bei den möglichen Maßnahmen um schwerwiegende Eingriffe in die Elternrechte handelt.

Zur Problematik der Begrenzung und Deeskalation hochstrittiger Elternkonflikte möchten wir das Instrument der sozialen Trainingskurse besonders hervorheben. Diese sind nach dem Entwurfstext keinesfalls auf sogenannte „Täterarbeit“ beschränkt, sondern stellen eine mögliche Interventionsmaßnahme für alle Gewaltformen dar.

Wir begrüßen sehr, dass man im BMJV offenbar von der bisherigen Argumentation abgerückt ist, man könne Eltern keine psychotherapeutischen Auflagen erteilen, denn die geplanten

sozialen Trainingskurse müssen ja bereits inhärent einen therapeutischen Anteil haben, sonst wären sie nicht wirksam und somit obsolet.

Wir fordern eine Klarstellung, dass die in § 1666 BGB-E enthaltene Maßnahme eines sozialen Trainingskurses auch in Fällen angeordnet werden kann, in denen das Konfliktniveau der Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt – falls notwendig auch für beide Eltern.¹³

4.9 Elternvereinbarung (§ 1681 BGB-E)

Es ist sehr zu begrüßen, dass das bereits 2019 von der „Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht“ des damaligen BMJ geforderte Institut der Elternvereinbarung Eingang in den Gesetzestext findet.

Prinzipiell dient eine einvernehmlich geschlossene Vereinbarung der Eltern dem Kindeswohl eher, als streitige Beschlüsse. In der bisherigen Rechtspraxis waren derartige Vereinbarungen im familiengerichtlichen Verfahren jedoch völlig irrelevant, was dieses sinnvolle Konzept stark geschwächt hat.

Die ausdrückliche Einbeziehung des bisherigen, gemeinsamen Elternwillens durch die Regelung des § 1683 Abs. 4 BGB-E ist daher eine kleine, aber sehr sinnvolle Maßnahme.

4.10 Betreuungsmodelle (§ 1683 Abs. 3 BGB-E)

Wir begrüßen, dass erstmals verschiedene Betreuungsmodelle gleichberechtigt benannt werden. Diese Nennung erscheint jedoch vorerst rein deklaratorisch, denn übliche Umgangsbeschlüsse legen Zeiten tage- oder stundenweise fest, ohne auf derartige Modelle zurückgreifen zu müssen. Auch der explizite Hinweis, dass auch eine hälftige oder nahezu paritätische Betreuungsaufteilung möglich ist, ist letztlich nur eine Übernahme der bestehenden Rechtsprechung. Auch die Erklärungen im Entwurf bleiben letztlich wenig greifbar, was die Zielsetzung angeht.¹⁴

Zu vermuten ist vielmehr, dass die deklaratorische Regelung des § 1683 Abs. 3 BGB-E den rechtlichen Rahmen einer zukünftigen Reform des Unterhaltsrechts vorbereiten, die die Unterhaltshöhe dann anhand dieser drei Betreuungsmodelle einteilt (*Stufenmodell*). Da sich dieser Bezug aufdrängt und Eltern von familienrechtlichen Regelungen in ihrer Gesamtheit betroffen sind, seien uns diesbezüglich zwei Anmerkungen gestattet:

Unterhaltsrechtliche Stufenmodelle...

...führen inhärent zu Diskriminierung. Sie bewirken eine *Aufwertung* der Betreuungsleistung des zeitlich mehr betreuenden Elternteils und zu einer *Abwertung* der des zeitlich weniger Betreuenden. Gleichberechtigte Elternschaft wird so erschwert.

...wirken inhärent konfliktfördernd.¹⁵ Da es an den Stufengrenzen für beide Eltern um hohe Geldbeträge geht, beeinflussen diese finanziellen Fehlanreize stets auch die Aushandlung von Betreuungsregelungen und wirken in kindschaftsrechtliche Verfahren hinein.

¹³ Dieses gegenüber einer Kontaktreduktion mildere Mittel ist aus unserer Sicht auch aus den Elternpflichten des Art. 6 (2) GG begründbar und auch zumutbar.

¹⁴ vgl. S. 64 und S. 152 des Entwurfs zum KiMoG

¹⁵ Dass verschiedene Frauen- und Alleinerziehendenverbände diesbezüglich das Gegenteil behaupten, wird auch durch Wiederholung nicht richtiger.

Wir möchten dringend empfehlen, die systemischen Querbezüge zwischen Unterhalts- und Kindschaftsrecht konsequent mitzudenken. Auch wenn es sich juristisch um unterschiedliche Rechtsgebiete handelt, in der Lebenswirklichkeit der betroffenen Eltern greifen sie jedoch untrennbar ineinander.

4.11 Umgangsausschluss (§ 1684 BGB-E)

Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf zu § 1684 BGB-E vom 22.08.2025, der noch objektivierbare Gewalthandlungen gegen das Kind als Auslöseschwelle für die Rechtsfolgen vorsah, ist man nun zu einem verdachtsbasierten Prognoseansatz übergegangen, der neben dem Kind auch den hauptbetreuenden Elternteil umfasst.¹⁶

Wir haben bezüglich der Neufassung des § 1684 BGB bereits früher gegenüber dem BMJV deutlich und begründet Stellung genommen.¹⁷

Bei einer sehr breiten und unscharfen Gewaltdefinition besteht hier also eine gleichzeitig sehr niedrige Auslöseschwelle für massive, teilweise irreversible Rechtsfolgen. Derartige Wirkzusammenhänge tragen systemisch ein hohes Fehlerrisiko.

Auf dieses *Gewaltschutzdilemma* sind wir bereits vorab in Abschnitt 3.3 eingegangen, auf die Unschärfe der Gewaltdefinition in Abschnitt 4.2. Ohne flankierende Maßnahmen besteht hier ein extrem hohes Potenzial für eine prozesstaktische Instrumentalisierung dieses in guter Absicht geschaffenen Schutzmechanismus.

Dies ist auch unmittelbar nachvollziehbar: Wenn sich eine Person in einem Konflikt befindet und es ein Mittel gibt, mit dem man diesen Konflikt einfach, sicher und ohne persönliche Nachteile für sich entscheiden kann – warum sollte die Person dieses Mittel nicht nutzen?

Wir halten den Rechtsrahmen zur Prävention von prozesstaktischen induzierten Kontaktausschlüssen, die ihrerseits auch eine Gewaltform darstellen, für absolut unzureichend.

Ein weiterer Punkt sind die in den Regelungen des § 1684 Abs. 4 und 5 BGB-E zusätzlichen kodifizierten Maßnahmen wie elektronische Fußfessel und soziale Trainingskurse.

Wir verstehen, dass der Entwurf versucht, das politische Versprechen „*Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigen*“ des Art. 31 der Istanbul-Konvention umzusetzen. Das Umgangsrecht ist jedoch lediglich ein Kontaktrecht des Kindes und seiner Elternteile. Es kann bereits heute zur Gefahrenabwehr durch gestufte Maßnahmen eingeschränkt werden.

Eine elektronische Fußfessel oder die Verpflichtung zu einem sozialen Trainingskurs gehen darüber hinaus. Sie betreffen nicht unmittelbar die Ausgestaltung des Umgangs, sondern die allgemeine Lebensführung eines Elternteils und greifen tief in die Persönlichkeitsrechten nach Art. 2 GG ein. Eingriffsschwelle für derartige Auflagen war daher bisher zu Recht eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.

Im Entwurf wird nun eine Doppelung der Maßnahmen des § 1666 BGB-E in den Regelungen des § 1684 BGB-E vorgenommen. Dies erscheint weder rechtsdogmatisch noch inhaltlich sinnvoll, sondern vor allem politisch motiviert.

¹⁶ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html

¹⁷ https://vaeteraufbruch.de/fileadmin/user_upload/VAfK_BV_RegE-GewSchG_Stn_20251117-eA-CK.pdf

Eine gesetzliche Regelung zum Umgangsrecht kann zwar auf ein Unterlassen hinwirken, jedoch nicht auf ein Tun. Es fehlt hier am Bezug zu einer rechtfertigenden Grundgesetznorm, die eine derartige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte begründen würde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheint verletzt.

Anders gesagt: Zum Schutz des Kindeswohls bei Gewalthandlungen sind Umgangseinschränkungen bis hin zum Ausschluss ausreichend. Eine darüber hinaus gehende Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten oder das Tragen einer Fußfessel mögen wünschenswert und sogar sinnvoll sein. Das Umgangsrecht alleine bietet jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um dieses Tun anzuordnen oder gar ordnungsmittelbewehrt durchzusetzen, da das Ziel (Schutz des Kindes vor Gewalt) bereits mit milderer Mitteln (Kontakteinschränkung oder -ausschluss) erreicht werden kann.

Ein weitergehender Schutz des Kindes muss im Rechtsrahmen des § 1666 BGB-E erfolgen, der Schutz des anderen Elternteils nach den Regelungen des GewSchG, dessen Novelle (mit den genannten Maßnahmen) sich gerade im parlamentarischen Verfahren befindet. Das Umgangsrecht erscheint hierfür rechtsdogmatisch unpassend.

4.12 Umgangspflegschaft und -begleitung (§§ 1685 und 1686 BGB-E)

Wenn der Eltern-Kind-Kontakt aus Gründen des Kinderschutzes nicht unbegleitet stattfinden kann, können begleiteter Umgang, Umgangspflegschaft oder strukturierte Übergaben wichtige mildere Mittel gegenüber einem Kontaktausschluss sein.

Insbesondere die Regelungen zur Umgangspflegschaft erscheinen als sinnvoll und könnten dem Familiengericht wertvolle Einblicke in bestehende Konfliktstrukturen geben.

In der Praxis scheitern solche Lösungen jedoch häufig an fehlenden Angeboten, langen Wartezeiten, begrenzten Kapazitäten oder ungeklärter Finanzierung. Gerade Wochenenden oder Tagesrandzeiten, die in der Rechtspraxis häufig als Übergabepunkte angeordnet werden, liegen außerhalb der Geschäftszeiten üblicher Jugendhilfeträger.

Fraglich ist auch, ob der mit einer Umsetzung des Entwurfs absehbar verbundene Anstieg des Bedarfs durch Gewaltschutzanzeigen (vgl. Abschnitte 3.3) und Anträgen auf Kontaktausschluss (vgl. Abschnitt 4.11) angesichts der bereits jetzt bestehenden Personalnot überhaupt abgedeckt werden kann.

Ein dritter Punkt ist die Finanzierung, denn auch wenn das KiMoG ein Bundesgesetz ist, so wären doch Länder und Kommunen für die Finanzierung dieses Angebots verantwortlich.

Die Novellierung der §§ 1685 und 1686 BGB-E erscheint gut gelungen, droht jedoch an den real nicht vorhandenen Ressourcen zu scheitern. Es ist daher zu befürchten, dass aus Beschlüssen zu Umgangsbegleitung und -pflegschaft faktische Kontaktausschlüsse werden.

Die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes im Entwurf halten wir aufgrund der obigen Überlegungen für unzureichend.

4.13 Kosten des Umgangs (§ 1692 BGB-E)

Einleitend sei klargestellt, dass es sich bei dem Begriff „Kosten des Umgangs“ inhaltlich um „Kosten des Kontakts zum zweiten Elternteil“ handelt, also um Kosten zur Wahrung eines Grundrechts des Kindes.¹⁸

Wir erleben regelmäßig Fälle, in denen zu einer einseitigen Distanzschaffung von mehreren hundert Kilometern neben den Unterhaltsforderungen auch noch hohe Kontaktkosten hinzukommen (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten). Diese sind insbesondere bei geringen Einkommen vielfach nicht leistbar.¹⁹ Hinzu kommen dann kurzfristige Absagen, nachdem die Kosten bereits entstanden sind. Eine faire Kostenverteilung durch die Familiengerichte nach den Absätzen 2 und 4 findet faktisch nicht statt.

Man kann hier von einer Anleitung einschlägiger Verbände und Kanzleien zur Kontaktvereitelung sprechen, denen der deutsche Rechtsstaat völlig inaktiv gegenübersteht.

Die Kosten des Kontaktes dem bereits alleine unterhaltspflichtigen Elternteil zusätzlich aufzubürden ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da die Umsetzung dieses Kinderrechts im Rahmen der Elternpflichten beiden Eltern gleichermaßen obliegt. Insbesondere ist der hauptbetreuende Elternteil dann nicht von den Kontaktkosten freizuhalten, wenn er diese durch einseitigen Wegzug selbst verursacht hat.

Wir fordern eine hälftige Teilung der Kontaktkosten, wenn die Eltern mehr als 30 km voneinander entfernt wohnen. Für den Fall, dass die Kosten vom hauptbetreuenden Elternteil durch einseitigen Wegzug verursacht wurden, trägt dieser die Kontaktkosten vollständig alleine.

5 Kommentierung zum Familienverfahrensrecht

5.1 Anhaltspunkte für häusliche Gewalt

Der Entwurf für die Novellierung des Familienverfahrensrechts recurriert vielfach auf das Vorliegen von „Anhaltspunkten für häusliche Gewalt“.²⁰

Bei der Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt scheint man sich dem § 1632 BGB-E anzuschließen, da der Entwurf zum Verfahrensrecht keine eigene Definition enthält. Demzufolge bestehen bezüglich der Bestimmtheit und rechtsstaatlichen Tragfähigkeit die gleichen Bedenken (vgl. Abschnitt 4.2):

Die Gewaltdefinition des Art. 3 b IK ist tautologisch und erklärt Gewalthandlungen mit Gewalt. Dies verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Sie ist dem Subsumtionsprinzip nicht ausreichend zugänglich und rechtsstaatlich nicht tragfähig.

Wir haben in Abschnitt 4.2 eine alternative, rechtssichere Begriffsdefinition vorgeschlagen.

Des Weiteren stellt das Vorliegen von „Anhaltspunkten“ keine ausreichende Grundlage für massive Eingriffe in die Grundrechte von Kind und Elternpersonen dar. Insbesondere dann

¹⁸ vgl. Art. 9 Abs. 3 UN-KRK, Art. 8 EMRK, Art. 24 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta oder auch § 1684 Abs.1 BGB-E und § 1626 Abs. 3 Nr. 9 BGB-E

¹⁹ Siehe beispielsweise: <https://www.berliner-zeitung.de/article/berlin-initiative-hilft-unterkuenfte-fuer-getrennte-eltern-die-weit-weg-leben-206088>

²⁰ Siehe §§ 156 und 156a FamFG-E, aber auch S. 4 des FAQ oder Abschnitt A.I.1 des Entwurfs

nicht, wenn die einzigen Anhaltspunkte Behauptungen einer Verfahrenspartei sind. Denn dadurch würde die parteiische Behauptung unzulässig mit einer gerichtlich überprüfbaren Tatsache gleichgesetzt.

Uns ist sehr bewusst, dass Fälle existieren, in denen eine juristisch eindeutige Aufklärung des Zutreffens von Gewaltvorwürfen schwierig ist und Opfer geschützt werden müssen. Hierbei muss jedoch die Verhältnismäßigkeit geachtet werden und es darf nicht die Hälfte der Elternpersonen unter Pauschalverdacht gestellt werden.

Bereits heute schließen Familiengerichte in mitunter rechtswidriger Weise Umgang und Sorge schon bei unbelegten Anschuldigungen aus. Diese grundrechtswidrige Praxis des pauschalen Umgangs mit hochkomplexen Sachverhalten darf keinesfalls in gesetzliche Regelungen übernommen werden.

Wichtigstes Kriterium für Gewaltschutzmaßnahmen müssen daher nicht Anhaltspunkte, sondern objektivierbare Gewalthandlungen sein.

Gewalthandlungen können sowohl von Frauen als auch von Männern ausgehen und sind in beiden Fällen gleichermaßen zu ahnden; Kinder sind in beiden Fällen gleichermaßen zu schützen.

Liegen keine objektivierbaren Gewalthandlungen vor, sondern vor allem subjektive Behauptungen und Beschuldigungen, so deutet dies vielmehr auf einen massiven Elternkonflikt hin, der zum Schutz des Kindes ebenso, aber mit anderen Mitteln, zu begrenzen ist.

Die schwierige Aufgabe der Familiengerichte besteht darin, zwischen reinen Elternkonflikten und objektivierbaren Gewalthandlungen zu differenzieren und individuell sinnvolle Interventionen anzuordnen. Die Lösung des Gewaltschutzdilemmas (vgl. Abschnitt 3.3) besteht daher aus einer besseren Ausbildung der Richterschaft, insbesondere hinsichtlich der psychischen Dynamiken von Elternkonflikten, und in gestuften, reversiblen Maßnahmen des Konfliktmanagements – nicht in einer präventiven Umkehr der Unschuldsvermutung.

5.2 Rechtsmittel im eA-Verfahren (§§ 57 und 68 FamFG-E)

In der bisherigen Rechtspraxis besteht das Problem, dass im eA-Verfahren (und somit ohne vollständige Sachverhaltsaufklärung) beschlossene Kontaktregelungen durch Zeitablauf und das „Prinzip der neuen Kontinuität“ oftmals Ewigkeitscharakter erhalten. Dies umreißt das in Familienverfahren weithin bekannte Phänomen der Präjudizierung durch Zeitablauf. Da ein Beschwerderecht bisher ausgeschlossen war, wurden diese Regelungen von den Betroffenen in ihrer Wirkung nachvollziehbar als Verstoß gegen ihre Elternrechte und ihr Grundrecht auf rechtliches Gehör empfunden (Art. 6 und 103 GG).

Es ist daher zu begrüßen, dass der Entwurf nun die Möglichkeit der Beschwerde vorsieht, um eine einstweilige Anordnung im Umgangsverfahren zu überprüfen (§ 57 FamFG-E). Gleichzeitig fällt auf, dass die Hürden für eine „Nichtbefassung“ des Beschwerdegerichts bewusst niedrig gehalten sind (§ 68 (3) FamFG-E).

Die Wirksamkeit des neu eingeräumten Rechtsmittels der Beschwerde erscheint einige Paragraphen später faktisch wieder aufgehoben. Diese Konstruktion wird der zugrunde liegenden Problematik in ihrer Tragweite in keiner Weise gerecht.

5.3 Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG-E)

Das Hinwirken auf Einvernehmen im Verfahrensrecht korrespondiert mit der Pflicht zur Rücksichtnahme im materiellen Recht und unterliegt dem gleichen Abwägungsdilemma.

Einerseits besteht Konsens, dass ein Hinwirken auf Einvernehmen im Falle von objektivierbaren Gewalthandlungen kontraindiziert ist. Andererseits besteht hier für das Familiengericht (zusammen mit den Regelungen der §§ 1627 und 1682 BGB-E) die einzige Möglichkeit, deeskalierend auf Eltern einzuwirken und das Kind vor einseitig eskalierendem Elternverhalten zu schützen.

Zentrale Frage ist also: Ab wann ist ein Bemühen um einvernehmliche Lösungen nicht mehr zumutbar?²¹

Als rechtliche Schwelle nennt der Entwurf „konkrete Anhaltspunkte“. Hier besteht die Sorge, dass bereits einseitige und unbelegte Behauptungen, die in konflikthafter Verfahren häufig sind, als solche gewertet werden können. Auf die eingangs dargestellte Problematik des Konfliktvetos sei hier nochmals hingewiesen (vgl. Abschnitt 3.5).

Wir möchten vor diesem Hintergrund anregen, in § 156 Abs. 2 FamFG-E die Formulierung „konkrete Anhaltspunkte“ durch den Begriff „objektivierbare Tatsachen“ zu ersetzen:

„Liegen objektivierbare Tatsachen dafür vor, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat, sieht das Gericht in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche ab.“

Hinweise auf Gewalt müssen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein. Rechtsfolgen aufgrund einseitiger Behauptungen ohne überprüfbare Tatsachen widersprechen dem Willkürverbot und begünstigen strategische Eskalation.

5.4 Amtsermittlungspflicht (§ 156a FamFG-E)

Eine Amtsermittlungspflicht besteht für das Familiengericht nach § 26 FamFG bereits heute. Wir verstehen die Gesetzesbegründung so, dass mit den Regelungen des § 156a FamFG-E die bereits bestehende Verpflichtung für Gewaltschutzfälle nochmals klarstellen sollen.

In der Gesetzesbegründung werden die gegenwärtig bestehenden strukturellen Probleme der Familiengerichte jedoch nur unzureichend erkannt.

Die EU-Kommission verwies bereits in ihrem Rechtsstaatsbericht 2024 explizit darauf hin, dass die Ressourcen der Gerichte in Deutschland nicht ausreichend sind.²² Es ist daher überhaupt nicht nachvollziehbar, wie die Familiengerichte – noch dazu ohne Ermittlungshelfer – strafrechtlich relevante Tatbestände eigenständig aufklären sollen.²³ Man verpflichtet die Familiengerichte hier zu Aufgaben, die ohne Zweifel notwendig sind, stellt ihnen aber keinerlei zusätzliche Ressourcen zur Verfügung.

²¹ Zur Zumutbarkeit siehe auch Abschnitt 4.4.

²² https://commission.europa.eu/document/download/3d1a2f80-5989-4364-a9e6-d925d4a1c900_de?filename=17_1_58059_coun_chap_germany_de.pdf

²³ Hier sei darauf hingewiesen, dass in Spanien, das regelmäßig als Referenz für einen gelungenen Gewaltschutz genannt wird, aus gutem Grund Strafgerichte für Gewaltschutzsachen zuständig sind.

Der im Entwurf getroffene Einschätzung (dort Seite 39), dass die Regelungen der §§ 156 und 156a FamFG-E lediglich Klarstellungen einer bereits bestehenden Rechtspraxis seien, möchten wir deutlich widersprechen.

Die Auffassung, eine Stärkung der Amtsermittlungspflicht werde weder Mehraufwand für die Familiengerichte noch Mehrkosten bei den Ländern verursachen, können wir nur als praxisfern und nicht mit der Realität vereinbar zurückweisen.²⁴

Es ist doch davon auszugehen, dass es mit der vorgenommenen Ausweitung des Gewaltbegriffs und der Senkung der Eingriffsschwelle zu einer massiven Zunahme von Verfahren kommen wird. Wie man hier eine Kosten- und Ressourcenneutralität verargumentieren will, ist sachlogisch in keiner Weise nachvollziehbar.

Bei einer unveränderten Ressourcenlage der Familiengerichte ist eine Strategie der restriktiven Risikominimierung absehbar: Familienrichter werden auch bei unklarer Sachlage Kontaktunterbrechungen anordnen, um sich nicht selbst angreifbar zu machen. Aus vorläufigen Schutzmaßnahmen werden durch Zeitablauf Kontaktabbrüche. Die gesellschaftlichen Konsequenzen möchte man sich nicht ausmalen.

5.5 Gespräche mit dem Verfahrensbeistand (§ 158d FamFG-E)

Die hier vorgenommenen Klarstellungen zu den Kompetenzen des Verfahrensbeistandes sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Verweigerung des Gesprächs durch einen Elternteil beziehungsweise die Weigerung, das Kind alleine mit seinem Verfahrensbeistand sprechen zu lassen, sind in der familiengerichtlichen Praxis immer wieder ein Problem – insbesondere in Fällen, in denen das Kind starken Loyalitätskonflikten ausgesetzt ist. Familiengerichte ließen den übergriffigen Elternteil bisher vielfach gewähren und agierten in diesen Fällen teilweise hilflos.

Der Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“ muss die Möglichkeit haben, den Kindeswillen unabhängig vom Einfluss der Eltern ergründen zu können, um es im Verfahren authentisch und sachgerecht vertreten zu können. Die hier vorgenommene Klarstellung ist daher richtig und notwendig.

5.6 Fachkenntnisse von Familienrichtern (§ 23b Abs. 3 GVG-E)

Gerade in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wird seit Jahren kritisiert, dass Richter regelmäßig komplexe psychologische Bewertungen vornehmen müssen, ohne selbst psychologische Fachqualifikationen zu besitzen. Diese sind in vielen anderen europäischen Ländern Voraussetzung für ein Richteramt am Familiengericht, weil man sich dort der massiven gesellschaftlichen und transgenerationalen Wirkungen bewusst ist.²⁵

Allen diesen Ländern ist gemeinsam, dass psychologische Grundkenntnisse hier nicht wie in Deutschland fakultativ sind, sondern eine verpflichtende Voraussetzung für Familienrichter. Auch bestehen hier aufgrund der hohen psychischen Belastung im Familienrecht vielfach Möglichkeiten zur Super- oder Intervision.

In Deutschland führt fehlendes oder unzureichendes psychologisches Fachwissen hingegen regelmäßig zu einer Auslagerung der richterlichen Verantwortung an familienpsychologische

²⁴ Hinzu kommen weitere Kosten für Umgangsbegleitung und Umgangspflegschaft, siehe Abschnitt 4.12

²⁵ Als besonders herausragende Positivbeispiele seien hier Portugal, Norwegen und die Niederlande genannt.

Gutachter. Neben einer umstrittenen Qualität dieser Gutachten folgen aus derartigen Beauftragungen dann nicht nur eine hohe finanzielle Belastung der betroffenen Eltern, sondern auch eine oftmals kritische zeitliche Verzögerung des Verfahrens.

Eine Stärkung der richterlichen Fortbildungspflicht im Familienrecht ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese sollte sich allerdings nicht nur einseitig auf das Thema Gewaltschutz, sondern generell auf Konfliktodynamiken und Konfliktmanagement erstrecken. Auch sollte endlich der überfällige Schritt von einer fakultativen zu einer obligatorischen Erlangung psychologischer Fachkenntnisse gegangen werden.

Wir möchten daher folgende textliche Änderung des § 23b Abs. 3 GVG vorschlagen:

[...]

Richter in Familiensachen müssen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Gewaltschutzrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen.

Darüber hinaus müssen sie Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Familienpsychologie, der Entwicklungspsychologie des Kindes sowie der Dynamik von Konflikten²⁶ und der Kommunikation mit Kindern belegen können.

[...]

Wir sehen eine Verbesserung der Richterausbildung, insbesondere in Hinblick auf psychologische Kenntnisse, als zentralen Einflussfaktor für eine Verringerung der Verfahrenshäufigkeit und Verfahrensdauer im Familienrecht.

6 Evaluation und wissenschaftliche Begleitung der Reform

Die vorliegenden Entwürfe greifen tief in das Sorge- und Umgangsrecht sowie in das familiengerichtliche Verfahren ein. Sie betreffen zentrale Fragen des Kinderschutzes, des Gewaltschutzes, der Elternverantwortung, der Verfahrensgestaltung und der praktischen Aufrechterhaltung von Eltern-Kind-Beziehungen. Gerade wegen dieser erheblichen praktischen Auswirkungen sollte die Reform von Anfang an wissenschaftlich begleitet und nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.

Eine solche Evaluation sollte nicht nur prüfen, ob Verfahren formal effizienter werden. Entscheidend ist, welche tatsächlichen Auswirkungen die Neuregelungen auf Kinder, Eltern und Verfahren haben. Zu erfassen wäre insbesondere,

- wie häufig häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren vorgetragen wird,
- in welchem Umfang entsprechende Vorwürfe zu Umgangseinschränkungen oder gar -ausschlüssen führen,
- wie lange vorläufige Umgangsbeschränkungen tatsächlich andauern,
- wie häufig Kontaktabbrüche durch Zeitablauf verfestigt werden,
- wie oft Umgangsbegleitung oder Umgangspflegschaften angeordnet und wie schnell sie tatsächlich umgesetzt werden,

²⁶ Dies schließt den Umgang mit häuslicher Gewalt ein, geht aber darüber hinaus.

- wie sich die Neuregelungen auf gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern auswirken,
- ob paritätische oder annähernd paritätische Betreuungsmodelle häufiger gleichwertig geprüft werden,
- welche Rolle Informationsverweigerung, Umgangsvereitelung und einseitige Distanzschaffung in den Verfahren spielen,
- und ob die vorgesehenen Rechtsmittel gegen einstweilige Anordnungen praktisch wirksam sind.

Ohne eine solche Evaluation besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen Folgen der Reform im Dunkeln bleiben. Gerade in einem hochsensiblen Bereich wie dem Familienrecht dürfen gesetzgeberische Annahmen nicht dauerhaft ungeprüft bleiben.

Wir regen daher an, im Gesetzgebungsverfahren eine verbindliche Evaluation der Neuregelungen vorzusehen. Diese sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten erfolgen und qualitative wie quantitative Daten auswerten. Dabei sollten insbesondere Familiengerichte, Jugendämter, Verfahrensbeistände, Beratungsstellen, Umgangsbegleiter, Sachverständige sowie betroffene Eltern und – altersangemessen – betroffene Kinder einbezogen werden.

Eine solche Evaluation würde nicht nur mögliche Fehlentwicklungen sichtbar machen, sondern auch dazu beitragen, wirksame Schutzinstrumente, gelingende Betreuungsmodelle und erfolgreiche Konfliktprävention belastbar zu identifizieren.

Frankfurt am Main, im Juli 2026

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Bundesvorstand